

Die Restitution der Churer Besitzungen im Elsass

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1952)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Restitution der Churer Besitzungen im Elsaß

Von Otto P. Clavadetscher, Zuoz

Ausgehend vom Churer Besitz im Elsaß beschäftigte ich mich letzthin mit dem Verhältnis zwischen Bischof und König in der Ottonenzeit und den sich daraus ergebenden Folgerungen für die politische Geschichte und die Urkundenlehre.¹ Neben Anerkennung² haben meine Darlegungen auch scharfe Ablehnung gefunden,³ wenn auch diese sich auf allgemeine Wendungen beschränkte und nicht im einzelnen auf die behandelten Fragen und meine Beweisführung einging. Es liegt mir völlig fern, hier gegen Heinrich Büttner und Theodor Mayer, deren Leistungen auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte ich sehr hoch einschätze, eine persönliche Polemik zu entfachen, aber die angeschnittenen Probleme erscheinen mir wichtig genug, um auf die Fragen nochmals zurückzukommen und mich mit den erhobenen Einwänden auseinanderzusetzen. Gleichzeitig ergibt sich so die Gelegenheit, meine früheren Ausführungen an dieser dem Freund der Bündner Geschichte leicht zugänglichen Stelle zusammenzufassen.

Karl der Große schenkte der Kirche Chur eine Kapelle in Schlettstadt⁴; da die Urkunde in den Wirren zur Zeit Ludwigs des Frommen verlorengegangen war, erneuerte dieser am 8. Januar 836 die Schenkung seines Vaters.⁵ 881 jedoch vertauschte Chur diesen elsässischen Besitz mit dem Erzkanzler Liutward von Vercelli, Kanzler Karls III., gegen dessen Besitzungen, nämlich das Kloster Taufers und die Pfarrkirchen Rankweil, Nüziders und Flums.⁶ Nach seinem Regierungsantritt bestätigte Arnulf 888 diesen Tausch und restituierte das während der Wirren des Thronwechsels dem Bistum entfremdete Kloster Taufers.⁷ Trotzdem also Chur sich seiner Rechte im Elsaß begeben

¹ Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsaß. Ein Beitrag zur bischöflichen Politik in der Ottonenzeit. Schweiz. Beiträge zur Allg. Geschichte 8, 1950, S. 191—203.

² F. J. Schmale, Deutsches Archiv 9, 1952, S. 582.

³ Heinrich Büttner, Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 1, 1951, S. 148; Theodor Mayer, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgesch. 69, 1952, Kan. Abt. 38, S. 561.

⁴ Bündner Urkundenbuch I (zit. BUB) Nr. 39.

⁵ BUB Nr. 57*.

⁶ BUB Nr. 75.

⁷ BUB Nr. 79.

hatte, erhielt es von Otto I. in den Jahren 952 und 953 Bestätigungen des Elsässer Besitzes.⁸

Meine weiteren Ausführungen beschäftigten sich nun besonders mit diesem eigenartigen Sachverhalt. Aus allgemeinen Erwägungen heraus und besonders gestützt auf den Wortlaut der beiden Bestätigungsurkunden Ottos I. lehnte ich die Möglichkeit ab, daß die Besitzungen im Elsaß nach dem Sturze Erzkanzler Liutwards einfach an das Bistum zurückgefallen seien oder daß der Tausch irgendwie rückgängig gemacht worden sei. So blieb nur die Lösung, daß sich Bischof Hartbert durch Vorweisung der Urkunde Ludwigs des Frommen von 836 und unter Verschweigung des Tausches von 881 den Besitz im Elsaß bestätigen ließ, den er rechtskräftig veräußert und auf den er daher keinen Anspruch mehr hatte.

Ich betrachtete deshalb dieses Vorgehen Bischof Hartberts als einen geschickten Schachzug im damaligen Machtkampf, in dem er nicht zum Mittel der gewöhnlichen Urkundenfälschung griff, sondern sein Ziel mit formal unanfechtbaren Urkunden erreichte, die aber materiell nicht der Rechtslage entsprachen. Der Fall Chur bot mir dann Gelegenheit, auf diese besondere Art der Fälschungen hinzuweisen. Da ich annahm, daß das dem Erzkanzler Liutward abgesprochene Gut durch Usurpation in andere Hände gelangt sei, ergab sich die Deutung, die damaligen Inhaber der umstrittenen Besitzungen hätten über keine beweiskräftigen Dokumente verfügt, so daß Bischof Hartbert mit seiner Urkunde Ludwigs des Frommen ans Ziel gelangen konnte. Widerstände machten sich allerdings bemerkbar, denn auf die erste Bestätigung durch Otto I. im Jahre 952 folgte im folgenden Jahre noch eine zweite, welche im Gegensatz zur ersten auf einem öffentlichen Verfahren mit Zeugeneinvernahmen beruhte und in der charakteristischerweise nicht mehr von der «capella» Schlettstadt (so 836 und 952), sondern von der «ecclesia» die Rede ist.

Für die Beurteilung der ottonischen Kirchenpolitik zog ich aus diesen Erwägungen den Schluß, daß wahrscheinlich König und Bischof hier gemeinsam vorgegangen seien, daß der König durch seine Bestätigungen umstrittenen Besitz, auf den keine der beiden Parteien einen Rechtsanspruch hatte, dem Bistum zuhielt. Zu rechnen

⁸ BUB Nr. 111 und 112.

ist aber vielleicht auch mit der Möglichkeit, daß dem König resp. seiner Kanzlei die tieferen Hintergründe verborgen blieben und der geistig bedeutsame Churer Bischof seine starke Stellung am Hofe Ottos I. für seine eigenen Pläne auszunützen vermochte.⁹ – Dies die wesentlichsten Punkte meiner genannten Abhandlung.

In den sehr allgemein gehaltenen Kritiken werfen mir nun Büttner und Mayer vor, daß ich mich auf die Urkunden für Chur beschränkt, diejenigen Ottos I. für Konstanz, das Fraumünster in Zürich und Einsiedeln nicht herangezogen, die Bedeutung des Gunt-ramprozesses übersehen, die Verhältnisse nach 888 falsch beurteilt und die Bedeutung meiner Ergebnisse für die Urkundenlehre überschätzt habe.

Da eine Kritik von Büttner stammt und Theodor Mayer in der seinen bemerkt, daß sich all das, was über die bischöfliche Politik in der Ottonenzeit auf Grund dieser Urkunden zu sagen sei, bereits in Büttners Buch über das Elsaß¹⁰ finde, so ist am besten von dieser Arbeit auszugehen.

Schon der Ausgangspunkt Büttners erweist sich als falsch: Nach ihm konnte Otto I. den Elsässer Besitz des Bistums Chur in den Jahren 952 und 953 bestätigen, weil nach der Absetzung des Erzkanzlers Liutward dessen vom Bistum eingetauschte Besitzungen im Elsaß einfach wieder ans Bistum zurückgefallen seien.¹¹ Zur Begründung dieser Ansicht weiß er allerdings nichts weiter anzuführen, als daß Chur im 10. Jahrhundert wieder über diesen Besitz verfügt habe.¹² Im Kapitel «Das Elsaß im 10. Jahrhundert» stützt er sich denn auch auf diese Annahme, ohne auf den Tausch von 881 nochmals zu sprechen zu kommen.¹³ Ich hatte selbst auch die Frage aufgeworfen, ob viel-

⁹ Daß diese Möglichkeit aber weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat, wird sich unten ergeben.

¹⁰ Geschichte des Elsaß. I.: Politische Geschichte des Landes von der Landnahmezeit bis zum Tode Ottos III. (Neue deutsche Forschungen, Abt. Mittelalterliche Geschichte, Band 8), Berlin 1939.

¹¹ A. a. O. S. 156.

¹² A. a. O. S. 156, Anm. 260.

¹³ Wohl gibt Büttner, a. a. O. S. 189 f. Anm. 128 zu: «Was seit dem Ausgang des 9. Jahrhunderts mit den elsäßischen Gütern Churs (von mir gesperrt) geschah, ist unbekannt.» Wenn er aber in Klammer die Urkunden Karls III. und Arnulfs (BUB Nr. 75 und 79) anführt, so ist diese Anmerkung irrtümlich, denn gerade durch diese beiden Urkunden gehörte ja der Besitz im Elsaß nicht mehr Chur! Dem Sinn nach muß man hier zweifellos seine Anm. 260 auf S. 156 ergänzen (Rückfall an Chur nach Sturz Liutwards),

leicht der Tausch rückgängig gemacht worden sei¹⁴, war jedoch zu einer negativen Antwort gekommen. Nicht besonders auseinandergesetzt habe ich mich allerdings mit der Möglichkeit, daß nach Liutwards Sturz dessen von Chur eingetauschte Besitzungen im Elsaß einfach ans Bistum zurückgefallen seien, mit andern Worten, daß Chur damals Eigentümer des Abgetauschten und Eingetauschten geworden wäre! Da Büttner auf dieser Annahme aufbaut, muß hier nun doch kurz dazu Stellung genommen werden. Liutward hatte die tauschweise an Chur gegebenen Besitzungen (Kloster Münster, Pfarrkirchen Rankweil, Nüziders, Flums) von Karl III. auf Lebenszeit erhalten.¹⁵ Nach seinem Tode sollten sie ursprünglich an den König zurückfallen. Durch den von Karl III. ausdrücklich genehmigten Tausch ging dieser königliche Vorbehalt auf den eingetauschten Besitz im Elsaß über. Der Rückfall trat aber nicht erst mit Liutwards Tode ein, sondern schon bei seinem Sturz.¹⁶ Von einem einfachen Zurückfallen der Eigentumsrechte an das Bistum Chur kann daher keine Rede sein. Man müßte schon eine Schenkung des wieder zu Reichsgut gewordenen Besitzes an Chur annehmen, für die aber alle Anhaltspunkte fehlen. Es ist doch nicht recht einzusehen, warum das Bistum Chur einerseits die Urkunde Ludwigs des Frommen und die beiden Diplome Ottos I. in seinem Archiv sorgfältig aufbewahrt, die für seine Eigentumsrechte entscheidende angebliche Schenkungsurkunde Arnulfs aber hätte verlorengehen lassen. Wäre diese Schenkung sofort nach Liutwards Sturz erfolgt, so hätte sie übrigens sicher in der Bestätigungsurkunde Arnulfs von 888 einen Niederschlag gefunden; dort aber wird nur der Tausch zwischen Chur und dem ehemaligen Erzkanzler bestätigt, somit als selbstverständlich hingestellt, daß Chur eben keine Rechte mehr im Elsaß habe. Hier wäre doch die Gelegen-

nimmt man den Passus aber wörtlich, so widerspricht er der genannten Anmerkung, da nach Büttners Auffassung ja das Schicksal der Güter zunächst bekannt war: eben Rückfall an Chur. Das «unbekannt» würde sich dann also nur auf die Folgezeit beziehen, auf die ungerechte Entziehung, wie es in BUB Nr. 111 heißt.

¹⁴ A. a. O. S. 194.

¹⁵ BUB Nr. 75: *qualiter nos Liutuardo... quasdam res... diebus vite sue in proprietatem concessimus.*

¹⁶ Vgl. MG D K III Nr. 170 (Regest BUB Nr. 77). Auch wenn man die als entzogen genannten honores Liutwards an dieser Stelle nur auf seine Ämter oder Lehen beziehen will, ist doch klar, daß er sein Eigentum auf Lebenszeit auch verloren hat, wenn schon seinem Neffen Adalbert im Zusammenhang mit der Absetzung Liutwards der Besitz entzogen wurde.

heit vorhanden gewesen, gerade auch den zurückgefallenen Besitz im Elsaß dem Bistum zu bestätigen. Gehörte also 888 der Elsässer Besitz nicht dem Bistum, so ist ein neuerlicher Erwerb in späterer Zeit noch weniger anzunehmen, weil in dieser Zeit der Adel durch die Schwäche des Königtums den Gipfel seiner Machtstellung erreichte und deshalb keine Macht imstande gewesen wäre, die Herausgabe usurpierten Reichsbesitzes zu erzwingen.

So muß denn wohl daran festgehalten werden, daß die Besitzungen Liutwards im Elsaß nach seinem Sturz entweder ans Königtum zurückgefallen oder daß sie vom Adel, welcher dessen Sturz verursacht und auch den Thronwechsel herbeigeführt hatte, sofort usurpiert worden sind. Für unsere Fragestellung ändert sich auch nichts, wenn man eine Usurpation durch den Adel erst für die unsichere Zeit zu Beginn des 10. Jahrhunderts annehmen will. Aber der Adel hätte dann nicht Churer Besitz usurpiert, sondern Reichsbesitz. Jedenfalls erweist sich Büttners Annahme eines Rückfalls der Güter an Chur, auf der seine weiteren Ausführungen über diesen Besitz beruhen, als unhaltbar; vielmehr darf mit Sicherheit nochmals behauptet werden, daß Chur seit dem Tausche von 881 bis zur Bestätigung durch Otto I. in den Jahren 952 und 953 keinerlei Rechte an diesen Besitzungen besessen hat.^{16a}

Deshalb muß auch Theodor Mayers Bemerkung zurückgewiesen werden, Büttner hätte alles Notwendige über diese Urkunden von 952 und 953 bereits gesagt.

Wenn Büttner mir ferner vorwirft, daß die Rechtslage sich nach den Vorgängen von 881 und 888 sowie unter dem Einfluß der Geschehnisse der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts keineswegs so einfach darstelle, wie ich sie sehe, so mag es dem Leser überlassen bleiben zu urteilen, ob nicht er die Vorgänge wesentlich einfacher sieht, wenn er einfach einen Rückfall an Chur und eine spätere Entfremdung dieser Churer Besitzungen annimmt. Daß meine Erklärung die bessere sei, weil sie komplizierter ist, will ich damit nicht behaupten, nur reimt sich mindestens seine Bemerkung nicht mit seiner eigenen Darstellung.

^{16a} So schon Adolf Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Innsbruck 1920/25, S. 42, Bem. zu Nr. 83.

Da also die Bestätigungen des elsässischen Besitzes des Bistums Chur durch Otto I. einen diplomatischen Sonderfall bilden, vermögen die rechtmäßigen Bestätigungen und Schenkungen Ottos für Konstanz, Einsiedeln und Zürich¹⁷ auf unsere Frage kein Licht zu werfen. Die Bedeutung des Elsaß in der ottonischen Politik ist bekannt, ich habe deshalb bewußt darauf verzichtet, sie nochmals darzustellen. Daß das Bistum Chur in dieser Politik eine bedeutende Rolle spielte, steht ebenfalls fest, mich interessierte lediglich, ob König oder Bischof der aktive Teil war, ob der König Chur für seine Interessen einspannte oder ob es dem Bischof gelang, diese königlichen Interessen vor seine eigenen zu spannen.

Ferner kritisierte Büttner, daß ich den Prozeß gegen den Grafen Guntram nicht herangezogen hätte. Er selbst hält es für ungewiß, ob die von Chur behauptete Entfremdung seiner Besitzungen mit dem Fall Guntrams in irgendeinem Zusammenhange stehe.¹⁸ Ich glaube, das mit ziemlicher Sicherheit ausschließen zu können. Wohl erfolgte die erste Restitution nur zwei Monate nach dem Guntramprozeß, so daß zunächst ein Zusammenhang gegeben zu sein scheint. Nicht mehr in dieses Bild paßt jedoch die zweite Restitution vom Februar 953. Die erste Urkunde wurde weitab vom umstrittenen Besitz, in Frohse (Magdeburg), ausgestellt, der Bischof legte hier lediglich Ludwigs des Frommen Diplom zur Bestätigung vor. Erklärt werden muß aber vor allem, warum überhaupt eine zweite Urkunde ausgestellt worden ist. Nur die etwas ausführlichere Besitzliste dieser zweiten Urkunde¹⁹ vermag m. E. die doppelte Beurkundung nicht zu erklären, noch weniger die bloße «Abneigung gegen den alleinigen Urkundenbeweis»²⁰. Mindestens theoretisch kam der Königsurkunde volle Beweiskraft zu, einem eventuellen Gegner blieb nur die Möglichkeit, der königlichen Kanzlei einen Rechtsirrtum nachzuweisen, um die Rücknahme der Urkunde zu erwirken. In die gleiche Richtung weist auch eine allgemeine Überlegung. Hätte man tatsächlich eine Beurkundung auf Grund des Zeugenbeweises für sicherer gehalten, so hätte man diese Form schon 952 gewählt, denn die Erkenntnis, daß der bloße

¹⁷ Büttner, a. a. O. S. 183 ff.

¹⁸ A. a. O. S. 189 f.

¹⁹ Büttner, a. a. O. S. 190.

²⁰ So BUB S. 92, Anm. 2 zu Nr. 112.

Urkundenbeweis dem Zeugenbeweis unterlegen sei, hat sich sicher nicht zwischen dem 15. Oktober 952 und dem 24. Februar 953 durchgesetzt! Ich muß deshalb daran festhalten, daß die zweite Beurkundung auf Grund des Zeugenbeweises seine guten Gründe hatte. Ausgestellt wurde diese zweite Urkunde in Erstein, also in unmittelbarer Nähe der umstrittenen Besitzungen (rund 30 km entfernt). Das Ergebnis der Zeugeneinvernahmen wurde also unmittelbar vom königlichen Kanzler beurkundet. Weder König noch Churer Bischof dürften ein Interesse daran gehabt haben oder auf den Gedanken gekommen sein, die Restitution nach so kurzer Zeit nochmals zu beurkunden, wenn sich an der Rechtslage nichts geändert hätte. Mein früherer Erklärungsversuch scheint mir auch heute noch der einzig mögliche zu sein: Die gegenwärtigen Inhaber der Güter lehnten sich gegen die königliche Bestätigung auf, worauf der König den Zeugenbeweis anordnete, in welchem die Inhaber sich aber nicht durchsetzen konnten, weil ihr Eigentum auf Usurpation beruhte. Chur jedoch kam zum Erfolg mit seiner Urkunde Ludwigs des Frommen. Die genauere Umschreibung der Churer Besitzungen und besonders das Wort *ecclesia* statt *capella* unterscheiden die beiden Diplome voneinander. Die «Kirche» Schlettstadt entsprach der damaligen Rechtslage, während in die erste Urkunde einfach «*capella*» der Vorurkunde Ludwigs des Frommen aufgenommen worden war. Setzt also die zweite Urkunde ein Rechtsverfahren voraus, das übrigens auch durch die ausdrückliche Erwähnung der Zeugeneinvernahmen gesichert ist, so fügt sich der Guntramprozeß nun nicht mehr in diesen Zusammenhang ein. Denn hätte Graf Guntram angeblich dem Bistum Chur dessen Besitz entrissen, so hätte der König nach der Konfiskation einfach über den Besitz verfügen können. Guntram hätte sicher nicht mehr das Verfahren mit den Zeugeneinvernahmen bewirken können. Die Anzweiflung der Restitution von 952, welche auf Grund der zweiten Urkunde logischerweise vorausgesetzt werden muß, ging also von einer Macht aus, welche durch den Guntramprozeß nicht direkt betroffen worden war.

Ich nahm deshalb eine Usurpation durch den elsässischen Adel an, ohne auf die Frage weiter einzugehen. Dies läßt sich nun mit den Ergebnissen Büttners aufs beste in Einklang bringen, schreibt er doch selbst, wie die Grafengeschlechter sich dem König unterwerfen muß-

ten.²¹ Nach Büttner bestand die Infidelität Guntrams gerade darin, daß der Graf dem König die Verfügung über das okkupierte Reichsgut nicht zugestehen wollte.²² Weiter führt er aus, daß die Elsaßgrafen «ganz von selbst in den Besitz des Fiskalgutes²³ hineingewachsen» seien, welche Entwicklung Otto I. also rückgängig machen wollte, wobei der Konflikt unvermeidbar gewesen sei.²⁴

So muß ich auch in diesem Punkte in vollem Umfange an meiner früheren Darstellung festhalten. Sei es, daß König und Bischof miteinander im Einvernehmen standen, sei es auch nur, daß der Bischof die feindliche Einstellung des Königs gegen die mächtig gewordenen Grafenhäuser im Elsaß ausnützte, in der Urkunde Ludwigs des Frommen besaß Chur in diesem Kampf um den Besitz im Elsaß ein Beweisdokument, dem die damaligen Inhaber nichts Gleichwertiges entgegenzustellen hatten. Offen lassen möchte ich die Frage, ob ihnen die Usurpation durch ihre Vorfahren bekannt war oder ob sie in guten Treuen sich gegen die königliche Bestätigung für Chur wandten. Jedenfalls spielt der Guntramprozeß in die Restitution des Elsässerbesitzes nicht direkt hinein, indirekt wohl insoweit, als die mit Guntram verwandten Grafenhäuser die Leidtragenden der neuen Politik Ottos I. waren und der Sturz Guntrams natürlich auch ihre Stellung gegenüber dem König geschwächt hat.

Wahrscheinlicher scheint mir allerdings das bewußte Zusammenspiel von König und Bischof. Vielleicht darf in diesem Zusammenhang doch auf die Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense hingewiesen werden, mit denen sich besonders Hans Hirsch²⁵ beschäftigt hat, auch wenn sie einer bedeutend jüngeren Zeit angehören. Von 18 Urkunden Konrads III. und Friedrich Barbarossas (aus den Jahren 1144—1178) für burgundische Erzbistümer, Bistümer und Grafen anerkennt Hirsch nur zwei als echt und bezeichnet die Mehrzahl als sicher, den Rest als wahrscheinlich gefälscht. Alle bestätigen den Empfängern die Reichsfreiheit, die Regalien und die Unabhängig-

²¹ A. a. O. S. 201.

²² A. a. O. S. 187.

²³ Daß der dem Erzkanzler Liutward entzogene Besitz wieder Reichsgut geworden ist, wurde oben gezeigt.

²⁴ A. a. O. S. 204 f.

²⁵ Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense. Die burgundische Politik Kaiser Friedrichs I. (Forschungen zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1), Wien 1937.

keit vom burgundischen Hochadel. Neben diplomatischen Gründen weist Hirsch vor allem darauf hin, daß beide Könige in der betreffenden Zeit diese Rechte nicht verleihen konnten, weil sie die dazu notwendige Machtstellung in Burgund gar nicht besaßen. Erst nach dem persönlichen Erscheinen Barbarossas in Burgund (1157) konnte er sich gegen den Adel auf Erzbischöfe und Bischöfe stützen und ihnen die genannten Rechte verleihen. Und diese neuen Privilegien beruhten nun eben auf den gefälschten Vorurkunden. Hans Nabholz äußerte darauf in seiner Besprechung²⁶ das naheliegende Bedenken, daß in der königlichen Kanzlei die Fälschungen, die als Erzeugnisse dieser gleichen Kanzlei ausgegeben wurden, nicht als solche erkannt worden seien. Tatsächlich bleibt das unverständlich. Nimmt man aber ähnliche Verhältnisse an, wie wir sie für Chur in der Ottonenzeit kennengelernt haben, so löst sich die Schwierigkeit. Die Fälschungen waren vielleicht der königlichen Kanzlei Barbarossas bekannt, doch bediente sie sich dieser Mittel, um, gestützt auf die Erzbischöfe und Bischöfe Burgunds, gegen den burgundischen Hochadel vorzugehen. Läßt sich also sogar im 12. Jahrhundert ein solches sehr enges Einvernehmen zwischen dem König und den burgundischen geistlichen Machthabern annehmen, so darf es um so unbedenklicher für die Zeit der ottonischen Kirchenpolitik des 10. Jahrhunderts vorausgesetzt werden.

Zu überlegen wäre vielleicht noch, ob nicht die ganze Handlungsweise Bischof Hartberts gegen die damalige königliche Politik im Elsaß gerichtet gewesen sei. Büttner stellt fest, daß Otto I. keinen neuen Besitz mehr an Bistümer und Klöster verschenkte, sondern sich auf Bestätigungen beschränkte, weil er den Reichsbesitz im Elsaß für andere Zwecke benötigte, besonders für die Festsetzung des burgundischen Königshauses im Elsaß.²⁷ Den Vorgang hätte man sich dann so zu denken, daß Otto gewillt war, den von den Grafen usurpierten ehemaligen Reichsbesitz wieder ans Reich zu ziehen, daß aber Chur nur etwas davon gewinnen konnte, wenn es frühere Eigentumsrechte geltend zu machen vermochte, da der König sonst diesen Besitz nicht an die alemannisch-rätischen geistlichen Institute weitergab. Doch

²⁶ Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 22, 1942, S. 458 ff.

²⁷ A.a.O. S. 191 f.

scheint mir diese Erklärung weniger wahrscheinlich. Dagegen spricht einmal das gute Einvernehmen zwischen König und Bischof Hartbert, wie es in den vielen Schenkungen an Chur und der Betrauung Hartberts mit heiklen Missionen zum Ausdruck kommt. Trotz der erwähnten Feststellung Büttners, daß Otto keinen neuen Besitz im Elsaß mehr an Bistümer und Klöster geschenkt habe, muß aber doch wohl ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Bistum Chur und dem königstreuen Bischof Hartbert einerseits und den Klöstern Einsiedeln und Zürich und dem Bistum Konstanz andererseits. Die Klöster konnten in der ottonischen Politik niemals die gleiche Rolle spielen wie die Bistümer, und das Bistum Konstanz besaß trotz seines Übergreifens über den Rhein bis an den Alpenkamm nicht die politische und strategische Bedeutung im Rahmen der Paßpolitik Ottos, welche dem Bistum Chur zukam. So möchte ich auch jetzt die Frage offen lassen, ob Bischof Hartbert den König offen für seine Pläne zu gewinnen vermochte oder ihn nur als Mittel für seine Politik benützte²⁸, neige aber doch eher zur ersten Möglichkeit, obschon auch die zweite denkbar ist, und zwar etwa in folgendem Sinne: Was Otto nur durch einen langwierigen Prozeß mit anschließender Konfiskation hätte erreichen können, ermöglichte ihm Bischof Hartbert, indem er ihm die Urkunde Ludwigs des Frommen zur Verfügung stellte und den Tausch von 881 verschwieg. Wohl fiel dadurch, entgegen seiner Politik, der Besitz nicht direkt ans Reich zurück, aber als bischöfliches Eigentum stand er mittelbar doch wieder dem König zur Verfügung, ohne daß sich die Lage im Elsaß, die sicher durch den Gunttramprozeß bereits gespannt genug war, weiter verschärfte. Diese Politik des Möglichen stände mindestens nicht im Gegensatz zur ganzen Tätigkeit Ottos I.

Zuletzt noch einige Worte über meine angebliche Überschätzung des Ergebnisses für die Urkundenforschung. Erschleichungen von Urkunden waren auch bisher schon bekannt, zum Teil ja bereits von den Zeitgenossen als solche erkannt und zurückgewiesen worden. In diesem Sinne bietet der Fall Chur nichts Neues. Anders scheint mir aber die Lage hier zu sein wegen der wahrscheinlich bewußten Verheimlichung der Tauschurkunde von 881 und der Bestätigung Arnulfs

²⁸ Clavadetscher, a. a. O. S. 202 f.

von 888. Man stelle sich nur vor, daß diese beiden letztgenannten Urkunden verloren wären, dann würde doch niemand die geringsten Bedenken tragen, die beiden Bestätigungen Ottos I. von 952 und 953 als solche der Urkunde Ludwigs des Frommen von 836 anzusehen. Auf die Möglichkeit solcher Fälle wollte ich aufmerksam machen, habe mich aber vielleicht zu wenig klar ausgedrückt.

Eine praktische Bedeutung kann diesem Problem zukommen, wenn es sich darum handelt, die Zuverlässigkeit von Urkunden gegenüber widersprechenden Angaben anderer, besonders erzählender Quellen abzuschätzen. Allzusehr ist man doch geneigt, den Urkunden unbedingt den Primat zuzusprechen und den armen Annalisten Unkenntnis der Verhältnisse, besonders mangelnde Rechtskenntnisse vorzuwerfen.

Das heißt in unserem Falle: Würde ein Annalist berichten, Chur hätte seinen Elsäßer Besitz zur Zeit Karls III. auf dem Wege des Tausches veräußert, so würde man ihm eben die Urkunde Ludwigs des Frommen von 836 und die beiden Bestätigungen Ottos I. von 952 und 953 entgegenhalten und ihn des Irrtums, der mangelhaften Information bezichtigen. In diesem Sinne war meine Abhandlung wohl doch ein neuer Beitrag zum umfangreichen Problem der Urkundenfälschungen.

Zuletzt noch eine Bemerkung zu meiner «eigenartigen Formulierung», wie Theodor Mayer sich ausdrückt. Was er genau damit meint, ist zwar aus seinen Worten nicht zu entnehmen. Gehen sie aber auf meinen Begriff der «materiellen Fälschung», so möchte ich ihm entgegenhalten, daß ich den Begriff genau definiert habe: «Gewinnung formal unanfechtbarer Urkunden, die aber materiell nicht der Rechtslage entsprachen».²⁹ Wenn ich dann der Kürze halber im Folgenden einfach von «materiellen Fälschungen» sprach, so wußte man jedenfalls, was ich damit meinte. Eine andere Frage ist selbstverständlich, ob man den Begriff für glücklich gewählt halten will oder nicht. Der genau umschriebene Inhalt dieses Begriffes wird davon jedoch nicht berührt.

Nach nochmaliger gründlicher Prüfung des ganzen Fragenkomplexes bin ich, nicht zuletzt gerade an Hand der Ausführungen

²⁹ A. a. O. S. 198.

Büttners selber, zum gleichen Ergebnis gekommen wie vor zwei Jahren. Weichen meine Ansichten auch in einigen Punkten – besonders in der grundlegenden Frage des Schicksals des Liutward-Besitzes – von denen Büttners ab, so fügen sie sich im übrigen aufs beste in das von ihm gezeichnete Bild der Ottonenzeit im Elsaß ein.

Mit F. J. Schmale glaube ich auch heute, daß die Fragestellung meiner früheren Arbeit «auf andere Bistümer ausgedehnt zu werden verdiente».³⁰

Der Schulhaus-Neubau von Thusis

Von Gr. Eisenring, Baufachvorsteher

Die ersten Nachrichten über das Schulwesen in Thusis stammen vom Wandermaler und Schulmeister Hans Ardüser aus Davos. Dieser soll; nach seinen eigenen Angaben, schon Ende des 16. Jahrhunderts in Thusis ein Jahr «37 Knaben und 13 Meitlen» unterrichtet haben. Wo?... Sehr wahrscheinlich in einem Privathaus.

Im Jahre 1692 eignete sich dann die Gemeinde das erste Schulhaus an; sie kaufte ein Rosenroll'sches Haus «am untern Stutz» hinter dem ehemaligen Hause Eisenring, jetzt Konsum, im Altdorf.

Das zweite Schulhaus war der sogenannte «obere Backofen» in der «Streya», welcher seit 1847 als Armenhaus der Gemeinde diente und 1928 von der Familie Künzler erworben und umgebaut wurde.

Das dritte Schulhaus, unser jetziges altes Schulhaus, wurde 1835 eingeweiht und bezogen, für die damaligen Verhältnisse ein ganz respektable Bau, der unserer Schule somit 117 Jahre gedient hat und noch weiterhin dienen soll; ein Beweis dafür, daß auch die Thusner von dazumal weitsichtig und fortschrittlich waren.

Am Sonntag, den 3. Juni 1951, wurde sodann das vierte Schulhaus der Gemeinde Thusis eingeweiht.

Nachdem die Gemeindeversammlung vom 15. August 1949, nach vorangegangener öffentlicher Orientierung mit aufgelegten Plänen, den Bau nach vorliegendem Projekt beschlossen hatte, haben die Bau-

³⁰ Deutsches Archiv 9, 1952, S. 582.